

**Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026 auf der Grundlage
der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung
der Freien Hansestadt Bremen**

gemäß Beschluss des Magistrats vom xx.12.2025
unter Vorlage Nummer II/XX/2025

1. Vorbemerkung

Nach der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 am 30.10.2025 konnte auf dieser Grundlage umgehend die Aufstellung der Haushalte 2026/2027 begonnen werden mit dem Ziel, diese der Stadtverordnetenversammlung im April 2026 zur Beschlussfassung zuzuleiten, um anschließend die Genehmigung bei der Finanzaufsicht beim Senator für Finanzen in Bremen zu beantragen.

Unter Beachtung des Budgetrechts der Stadtverordnetenversammlung dürfen ab dem 01.01.2026 Ausgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 gemäß Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nur geleistet werden, wenn sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind. Wesentliche Bewertungsgrundlage ist hierbei aufgrund entsprechender Vorgaben bei der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 die vom Magistrat am 03.09.2025 beschlossene Verfügung über haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung), die in diese Verwaltungsvorschriften eingeflossen ist.

2. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für die Fachämter, Referate und Amtsstellen des Magistrats.

Sie gelten zudem für Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Haushaltssatzung der Freien Hansestadt Bremen unmittelbar.

Im Übrigen gelten die Grundsätze, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbar Anwendung finden, sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen und Anstalten, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten.

Die verantwortliche Bewirtschaftung der Mittel obliegt den Amtsleitungen und Referatsleitungen sowie den von ihnen gegebenenfalls bestellten Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 Haushaltssatzung der Freien Hansestadt Bremen. Diese Verantwortung bezieht

sich ebenfalls auf die Anwendung der Rechtsgrundlagen der vorläufigen Haushaltsführung. Die Entscheidungen zur Auslegung dieser Rechtsgrundlagen sind bei etwaigen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes, der überörtlichen Prüfung sowie der Finanzaufsicht von ihnen zu vertreten. Die Zulässigkeit einer Ausgabe im Einzelfall ist vom zuständigen Dezernat im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zu beurteilen und vor der Leistung von Ausgaben aktenkundig zu machen.

3. Mittelbewirtschaftung auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Zeit bis zur Rechtskraft des Haushalts 2026 richtet sich

- bei den Ausgaben unmittelbar nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen,
- bei der Erhebung der Einnahmen unabhängig von der Rechtskraft des Haushalts sinngemäß nach § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen,
- insgesamt nach den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Regelung des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur vorläufigen Haushaltsführung wird der Vollständigkeit halber im Folgenden zitiert:

„Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Senat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, ...“

- a) „um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,“

Erläuterung: Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen. Es darf nur die Ausstattung mit Personal, Betriebsmitteln und Gerät weitergeführt werden, die zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen beziehungsweise zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

- b) „um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,“

Erläuterung: Es muss sich um Verbindlichkeiten der Stadt Bremerhaven handeln, die vor Beginn des Haushaltsjahres 2026 eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind. Hierzu zählen auch durch Rechtsverordnung oder Vertrag (zum Beispiel Mietzahlungen) begründete Ausgaben.

- c) „um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“

Erläuterung: Die Begriffe Bauten und größere Beschaffungen entsprechen § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Haushaltssatzung der Freien Hansestadt Bremen und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unter die Bestimmung des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen fallen auch Ausgaben für Beihilfen an Dritte für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen (Investitionszuschüsse).

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt. Ob es sich um die Fortsetzung einer Maßnahme handelt, ist anhand der Haushaltsunterlagen, der Zweckbestimmungen und Erläuterungen zur Haushaltsstelle, der Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise des zuständigen Fachausschusses zu beurteilen. Dabei ist festzustellen, ob bereits mit Beginn der Maßnahme in vorherigen Haushaltsjahren eine Billigung durch die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise den zuständigen Fachausschuss zur Fortsetzung dieser Maßnahmen vorgelegen hat.

Der Begriff der sonstigen Leistungen umfasst insbesondere auch die Fälle der institutionellen oder der über das Jahr 2025 hinausgehenden Projektförderungen (siehe zu 4.3). Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Die Ausführungen zum Begriff „...Fortsetzung von Maßnahmen...“ gelten sinngemäß. Die beabsichtigten Ausgaben für diese Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die von der Stadtverordnetenversammlung in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten.

„Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen.“

4. Besondere Hinweise (Detailregelungen)

4.1. Baumaßnahmen und Beschaffungen

Ausschreibungen für neue investive Maßnahmen sowie Auftragsvergaben für investive Maßnahmen bedürfen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 der Freigabe durch den Magistrat. Entsprechende Vorlagen sind nach Abstimmung mit der Stadtkämmerei durch die Fachämter beziehungsweise Einrichtungen einzubringen. Die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit der Maßnahme sind explizit darzulegen.

Alle nicht der unmittelbaren Abwehr von Gefahren dienenden oder nicht zwingend für den Betrieb einer Einrichtung notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen sind bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 zu unterlassen.

4.2. Drittmittel

Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

Ausgaben für Maßnahmen, für die städtische Komplementärmittel einzusetzen sind, fallen grundsätzlich unter die Ausgabebeschränkung des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen sich der städtische Komplementäranteil ausschließlich auf die Nutzung (bereits) bestehender personaler Ressourcen beziehungsweise Ausstattungen bezieht.

4.3. Personal

Die (Wieder-)Besetzung von vakanten Stellen in allen Bereichen des Magistrats der Stadt Bremerhaven ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Magistrat kann Personaleinstellungen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und gesetzlicher Pflichtaufgaben zwingend erforderlich sind, beschließen. Entsprechende Vorlagen sind nach Abstimmung mit dem Personalamt durch die Fachämter beziehungsweise Wirtschaftsbetriebe einzubringen.

Davon unberührt bleiben:

- a) Einstellungen auf durch das Land Bremen vollständig finanzierte Stellen, auf Stellen, die zu einhundert Prozent drittmitfinanziert sind, auf Stellen im Bereich Kinderbetreuung zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Betreuung, auf Stellen zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung (Allgemeiner und Besonderer Sozialer Dienst), auf Stellen des Wirtschaftsbetriebes Helene-Kaisen-Haus, auf Stellen von schulischem Personal, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich sind sowie auf Stellen des Jobcenters.
- b) Einstellungen von Auszubildenden entsprechend § 16a des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes und der Magistratsbeschlüsse zur Übernahmegarantie für Auszubildende zur:zum Verwaltungsfachangestellten (I/302/2017) und zu Fachinformatiker:innen (I/146/2023).
- c) Einstellungen von Studierenden der Studiengänge Public Administration, Soziale Arbeit, Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik und Wirtschaftsinformatik nach Studienabschluss.
- d) Einstellungen von Auszubildenden, Anwärter:innen, Berufspraktikant:innen, Referendar:innen, Werkstudent:innen und Bundesfreiwilligendienstleistenden.
- e) Einstellungen, die aus bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnenen Besetzungsverfahren beziehungsweise Berufungsverfahren resultieren.

Darüber hinaus gilt:

- Die für das Haushaltsjahr 2025 bewilligten Stellen, sofern nicht bis einschließlich 31.12.2025 befristet, gelten auch für das Jahr 2026.
- Die Aufstockung von Teilzeit, die Wiederaufnahme des Dienstes nach vorzeitiger Beendigung der Beurlaubung und die Verlängerung von auslaufenden Zeitverträgen sind auf der Grundlage des Stellenplans 2025 oder eines Beschlusses des Personal- und Organisationsausschusses weiterhin zulässig.
- Beförderungen sind weiterhin zulässig.

- Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen sowie Tauschversetzungen sind weiterhin möglich.
- Tarifbeschäftigte dürfen in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

4.4. Zuwendungen

Zuwendungen sind nur zulässig, sofern die Stadt Bremerhaven gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. In jedem Einzelfall ist dies vor der Weiterführung einer Bewilligung zu prüfen und zu dokumentieren.

In der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung können neue institutionelle Förderungen nicht vorgenommen werden; es dürfen lediglich bereits im Vorjahr bewilligte institutionelle Förderungen fortgeführt beziehungsweise weitergeführt werden, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Das heißt, dass Zuwendungsempfangende durch die Zuwendung in die Lage versetzt werden müssen, die Leistung beziehungsweise den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Höhe muss sich innerhalb der im Vorjahr bewilligten Grenze bewegen. Vor jeder Weiterführung einer Bewilligung sind die Voraussetzungen des § 23 Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen zu prüfen und zu dokumentieren. In dieser Zeit können neue Projektförderungen nicht bewilligt werden. Projektförderungen sind zeitlich als auch sachlich begrenzt und es besteht kein Anspruch und keine Ermächtigung für Folgebewilligungen. Eine Fortsetzungsmaßnahme im Sinne des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen liegt nicht allein deshalb schon vor, wenn im vorangegangenen Haushaltsjahr ein entsprechender Titel oder ein entsprechendes Förderprogramm vorhanden war. Durch eine derart weitgehende – vom Einzelvorhaben losgelöste – Auslegung werden die Bewilligungsspielräume in unzulässiger Weise vergrößert.

Die nach diesen Richtlinien zulässigen (vorläufigen) Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge sind der Höhe nach nur nach Maßgabe der restriktiven Regelungen des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu erlassen beziehungsweise abzuschließen. Dies bedeutet, dass die Ämter, Referate und Amtsstellen die Zuwendungsempfangenden darauf hinweisen müssen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtungen beziehungsweise zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind.

In die Bescheide und Verträge ist regelmäßig unter Hinweis auf die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vorbehalt aufzunehmen, dass der Bescheid beziehungsweise der Vertrag widerrufen werden kann, wenn Haushaltsmittel nach dem festgestellten Haushaltsplan nicht vollständig verfügbar sind (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

4.5. Ausnahmen

Über Ausnahmen, sofern sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind, entscheidet der Magistrat. Im Anschluss seiner Entscheidung sind entsprechende Freigabebeschlüsse vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss und in Personalangelegenheiten vom Personal- und Organisationsausschuss einzuholen.

Alle angestrebten Ausnahmen sind im Hinblick auf die bestehenden Regelungen, insbesondere in Bezug auf die zwingende Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit, zu begründen und zu dokumentieren.

Melf Grantz
Oberbürgermeister